

**DIE KAISERMACHER  
FRANKFURT AM MAIN UND DIE GOLDENE BULLE · 1356–1806**

**AUFSÄTZE**

**HERAUSGEGEBEN VON  
EVELYN BROCKHOFF UND MICHAEL MATTHÄUS**

## Die Aufführung des Reichs

### Zeremoniell, Ritual und Performanz in der Goldenen Bulle von 1356

Von Bernd Schneidmüller

Die Regelungen der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. und der Kurfürsten von 1356 wurden immer wieder als grundlegende Ordnungsleistung für die Geschichte des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichs gewürdigt.<sup>1</sup> Schon der Kaiser nannte das Werk 1361 „unser keiserliches rechtbuch“.<sup>2</sup> Aus den Erfahrungen turbulenter Herrschererhebungen seit 1246 erwachsen, erfuhren vor allem die Bestimmungen zur Rationalisierung der Königswahl, zur Präzisierung des Kreises der Königwähler und zur Rechtsstellung dieser sieben Kurfürsten die besondere Aufmerksamkeit der Forschung.<sup>3</sup> In der Tat fanden manche Abmachungen bis zum Ende des Alten Reichs 1806 Beachtung, als die historische Kraft der Ritualdynamik das 1356 fixierte System von Zeichen und symbolischen Handlungen schon längst verformt hatte.

Auch wenn nur der Kaiser mit vollem Herrschertitel nach feierlicher Anrufung der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit das Rechtbuch in Form einer Herrscherurkunde eröffnete und mit seinem goldenen Metallsiegel bekräftigte – der gemeinsam ausgehandelte Willen von Kaiser und Kurfürsten durchzog den gesamten Text und formte den für die Reichsgeschichte so typischen Konsensverband von Haupt und Gliedern.<sup>4</sup> Die einleitenden Partien griffen Elemente des philosophischen und theologischen Wissens zur Herrschaftsordnung auf und betonten die heilsgeschichtliche Sonderstellung des Heiligen Römischen Reichs. Nach einer Kollage von Bibelstellen des Alten und Neuen Testaments formulierte das Prooemium ein Schreckensszenarium, den Einsturz des als Gebäude (*edificium*) gezeichneten Reichs durch Zerbrechen seiner Säulen (*columpne*). Mit dieser Metapher bezeichnete das Kaiserliche Rechtbuch wiederholt die Kurfürsten. Ziel war die künftige Vermeidung der früher so häufigen Streitigkeiten unter den „sieben Kurfürsten des Heiligen Reiches [...], durch die, wie durch sieben brennende Leuchter in der Einheit des siebenfältigen Geistes, das Heilige Reich erleuchtet werden soll.“ Das Bild der sieben Leuchter kam aus der Offenbarung des Johannes, dem letzten Buch des Neuen Testaments, in dem der Seher Johannes sieben goldene Leuchter als Sinnbild der sieben Gemeinden erkannte (Offenbarung 1,12 und 20). Von einem gerechten Herrscher aus dem Geschlecht Davids, erfüllt vom Wirken des vielfältigen Geistes Gottes, kündete der Prophet Jesaja (Jes. 11,1–10).<sup>5</sup>

Karl IV. definierte in dreifacher Weise die Ziele dieser Ordnungstiftung, nämlich die „Förderung der Einigkeit unter den Kurfürsten“, die „Herbeiführung

einer einstimmigen Wahl“ und die „Behebung der vorgenannten abscheulichen Spaltung“ mit ihren mannigfaltigen Gefahren. Grundlage dieser konsensualen Herrschaft war die Überzeugung, dass die Kurfürsten nicht nur Säulen des Reichs, sondern Teil des kaiserlichen Körpers seien. Programmatisch nahm die Kanzlei im Kap. XXIV, dem ersten der Metzger Zusätze vom Weihnachtstag 1356, eine Formulierung aus dem Codex Justinianus (IX 8,5) auf: „Denn sie sind Teil unseres Körpers“ (*nam et ipsi pars corporis nostri sunt*).<sup>6</sup> Darum wurden Angriffe auf die Kurfürsten wie solche auf den Kaiser selbst als Majestätsverbrechen durch das Schwert gerichtet.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte die historische und rechtsgeschichtliche Forschung die bemerkenswerte Rationalisierung der Königswahl und die Systematisierung der Rechtsstellung von König und Kurfürsten. Für einen solchen umfassenden Ordnungsentwurf kannte die spätmittelalterliche Geschichte nicht viele Vergleichsbeispiele.<sup>7</sup> Wie immer man die Wirkungen der Goldenen Bulle auf die deutsche Geschichte auch einschätzen mochte – ihr Charakter als historischer Markstein in einer lang gestreckten Verfassungsbildung wurde allgemein anerkannt. Die zahlreichen Bestimmungen zur zeremoniellen Ausgestaltung des ritualisierten Miteinanders von König und Kurfürsten fanden dagegen vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit. Ein Neuanfang erfolgte 2001 durch Johannes Kunisch,<sup>8</sup> und kürzlich entwickelte Martin Kintzinger das spätmittelalterliche Reich aus Zeichen und Imaginationen.<sup>9</sup> Symptomatisch für die traditionelle Beurteilung sind die vergleichsweise lapidaren Ausführungen Zeumers oder das 1968/69 formulierte Urteil von Armin Wolf: „Ausdrücklich zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten (III, XXI) werden Sitz-, Stimm- und Prozessionsordnung sowie Verteilung der Erzämter unter den Kurfürsten im Kaiserlichen Rechtbuch endgültig geregelt. Man mag dergleichen für lächerlich erachten; rein mittelalterlich sind diese Probleme indessen nicht; selbst in unserer Zeit wird die Aufstellung führender Persönlichkeiten bei bestimmten öffentlichen Feiern auch von ernsthaften Leuten gelegentlich politisch gedeutet.“<sup>10</sup>

Vielleicht haben sich solche „ernsthaften Leute“ inzwischen vermehrt. Die moderne kulturwissenschaftlich ausgerichtete Forschung entwickelte jedenfalls in den letzten 15 Jahren eine ausgesprochene Vorliebe für symbolische Kommunikation, Zeremoniell und Ritual.<sup>11</sup> Entsprechende Regelungen gelten längst nicht mehr als bloßes Theater oder zierendes Beiwerk, sondern als essentieller Bestandteil ordnungstiftender

Aushandlung. Das trifft für das Mittelalter und die frühe Neuzeit umso mehr zu, weil in einer immer noch weitgehend oralen Welt das Gefüge im Raum und die zeichenhafte Sichtbarmachung von Rang die Strukturierungsleistungen moderner Institutionen ersetzen mussten.<sup>12</sup> Wer die Aufführung des Reichs nach den Regeln der Goldenen Bulle als Schauspiel begreift, erliegt der modernen Scheidung von Sein und Schein, von Wirklichkeit und Kulissengeschichte. Nicht umsonst verwandten Karl IV. und die Kurfürsten viel kostbares Pergament für die detaillierte Fixierung räumlicher und symbolischer Konfigurationen. Dabei wurde nicht der Blick auf „Eigentliches“ verstellt, sondern das Reich im Raum wie in der Bewegung aufgeführt: Die Goldene Bulle spricht vom Gehen, Sitzen oder Stehen (*eundo, sedendo vel stando*).<sup>13</sup> „Dienen muß man dürfen“ – so wurde ein neuer Erklärungsversuch zur Ritualisierung dieses spätmittelalterlichen Verhaltens überschrieben.<sup>14</sup>

Die in der Goldenen Bulle vorgeschriebenen Rituale bildeten das Reich nicht nur optisch erfahrbar ab, sondern leisteten in der Performanz Beträchtliches für seine Konfiguration. Die Vorschriften spiegelten nämlich nicht nur Ordnung. Sie brachten sie überhaupt erst hervor und aktualisierten sie in immer neuen Vergewärtigungen. Veränderungen oder Nichtbeachtungen der Vorschriften seit 1356 unterwarfen das Herrschaftsgefüge einer beständigen politischen Dynamik, deren Brisanz sich bis zum Ende des Alten Reichs an symbolischem Handeln ablesen lässt. Erst als diese politische Wirklichkeit untergegangen war, konnte Heinrich Heine 1840 Ludwig Börne die Worte in den Mund legen, dass die Goldene Bulle „nur eine alte Haut sey, ein nichtsnutzig Stück Pergament, worauf geschrieben steht, wie Kaiser und Reich sich einander wechselseitig verkauften.“<sup>15</sup> Danach fiel das Kaiserliche Rechtbuch jenen Historikern in die Hände, die aus den normativen Passagen ihre mittelalterliche Reichsverfassung konstruierten und eine alteuropäische Verfassungsgeschichte entwarfen.<sup>16</sup> Der noch späteren Strukturgeschichte fehlte schließlich weitgehend der Sinn für die Ästhetik der Zeichen, so dass erst neuerdings die Semiotik vergangener Rituale verstärkte Aufmerksamkeit findet.

Nun wird man kaum die verfassungsgeschichtliche Perspektive der älteren Forschung durch eine modernistische zeremonialwissenschaftliche Beurteilung ersetzen wollen. Die vielen Methoden- und Modewenden der modernen Geschichtswissenschaft haben längst die nötige Selbstironie erzeugt. Die Achtung vor der Über-

lieferung und ihren Proportionen gebietet es freilich, das ausgeprägte Gestaltungswollen weiter Passagen der Goldenen Bulle ernster zu nehmen, als es die ältere Forschung tat. In einer textnahen Beschreibung sollen die Bestimmungen zur Sitzordnung der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz (Kap. III), zur Sitzordnung der Kurfürsten, zur Reihenfolge ihrer Stimmabgabe und zu den Hofämtern (Kap. IV), zum Vorrang der Kurfürsten vor den anderen Fürsten (Kap. VI), zur Prozessionsordnung der Erzbischöfe (Kap. XXI) wie der Kurfürsten insgesamt (Kap. XXII), zur Segenspendung der Erzbischöfe (Kap. XXIII), zum Erscheinen der Kurfürsten auf feierlichen Hoftagen (Kap. XXVI), zu ihren Hofämtern (Kap. XXVII) und zur Ordnung der kaiserlichen Tafel (Kap. XXVIII) vorgestellt werden. Die quellenorientierte Erörterung will erzählen, strukturieren und die spätmittelalterliche Ritualisierung politischer Willensbildung bedenken.

In einer Ranggesellschaft ergibt sich Bedeutung aus dem offensichtlichen Ort des Individuums im Gefüge. Die frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaften trugen dem durch viel benutzte Hand- und Lehrbücher über die richtige Platzierung Rechnung.<sup>17</sup> Heutige Regierungen unterhalten Protokollabteilungen, denn noch in neuester Zeit ist die räumliche Positionierung ein wichtiger Ausweis von Würde, die selbst in Inversionen oder Ritualbrüchen evident wird. Darum regelte die Goldene Bulle gleich in mehreren Abschnitten die Sitzordnung der Kurfürsten mit dem König. Weitere Bestimmungen ordneten die Bewegungen dieses Ensembles im Raum, vor allem in Prozessionen und feierlichen Aufzügen. Da die Reihenfolge Vorrang abbildete und ihn in Aktualisierungen gleichzeitig immer wieder hervorbrachte, entzündeten sich an Präzedenzen über die Jahrhunderte heftigste Auseinandersetzungen.<sup>18</sup> Der Ausschaltung oder wenigstens Minimierung solch bedrohlicher Konflikte widmeten Karl IV. und die Kurfürsten ihr besonderes Augenmerk. In ihrem Regelwerk brachten sie ein gezähmtes Reich hervor, das bei jeder Aufführung in rituellen Regeln zur Friedens- und Konsensgemeinschaft erwachsen sollte. Während das Zeremoniell feierte, abbildete und überhöhte, riefen die Rituale vorhandenes Formenwissen wie eingeübte Muster hervor, aktualisierten selbstreflexiv das Überkommene in beständig neuer Aufführung und boten in permanenter Veränderung bei scheinbarer Gleichförmigkeit berechenbare Verhaltensgerüste für die Zukunft, aus denen ein Sinnüberschuss für die Gemeinschaft erwuchs.<sup>19</sup>

### Sitzen

Weltliche Fürsten akzeptierten im Mittelalter den Vorrang der Geistlichkeit, die als Mittler der Menschen zum Heil galt. So traten die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier unstrittig vor die vier weltlichen Königswähler. Doch innerhalb der beiden Gruppen wurden über die Jahrhunderte heftige Rangkonflikte ausgetragen, die sich aus historisch begründeten Ansprüchen und mittelalterlichen Ehrkonzepten speisten.<sup>20</sup> Die Festlegung der Sitzordnung (*sessio*) der drei Erzbischöfe in Kap. III zielte darauf auf den einmütigen Willen (*concors voluntas*) der Königswähler, denn dieser förderte den Schmuck und Ruhm des hochheiligen römischen Reichs (*decor et gloria sacrosancti Romani imperii*), die kaiserliche Ehre (*honor cesareus*) und den willkommenen Vorteil des Gemeinwesens (*reipublice grata compendia*). Je mehr die Kurfürsten „durch die weitherzige Güte gegenseitiger Gewohnheit verbunden sind, desto reicher ergießt sich der Segen des Friedens und der Ruhe heilbringend über das christliche Volk“.<sup>21</sup> Frieden und Ruhe (*pax et tranquillitas*) unter den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, bisher durch Hader und Argwohn über Vorrang und Würde ihrer Sitzordnung (*prioritas seu dignitas sessionum suarum*) bedroht, wurden nun für die Zukunft gesichert. Ziel war der ruhige Zustand des Herzens und der Sinne, das Nachdenken „über die Belange des heiligen Reichs in einträchtiger Liebe und im Eifer kraftvoller Zuneigung“, also Konfliktbeilegung durch rationalisierte Übereinkunft.

Am begehrtesten war der rechte Platz neben dem Kaiser. Er sollte künftig im deutschen Reich – mit Ausnahme der Kölner Diözese – dem Erzbischof von Mainz zufallen, während der Kölner dann zur Linken des Kaisers saß. In seiner Diözese war dem Erzbischof von Köln diese Minderung freilich nicht zuzumuten, so dass er dort, wie in Italien und Gallien, zur Rechten des Kaisers saß und den Mainzer auf die linke Seite wies. Dem Erzbischof von Trier machte man die Privilegierung seiner Amtskollegen erträglich, indem er grundsätzlich dem Kaiser gegenüber saß. Das galt für die lebenden Erzbischöfe wie ihre Nachfolger bei „allen öffentlichen kaiserlichen Handlungen, also Gerichtssitzungen, Lehnsverleihungen und Festmählern und auch bei Beratungen wie allen anderen Handlungen“. Der „rechte Sitz“ neben dem Herrscher, seit Jahrhunderten ersehnt und häufig genug blutig erstritten<sup>22</sup>, war damit eindeutig zugewiesen, Ende langer Rangstreitigkeiten zwischen den drei vornehmen und ehrwürdigen Erzbischöfen aus dem alten Westen des

Reichs. Schon für 936 hatte der sächsische Chronist Widukind von Corvey vom Streit unter den dreien berichtet, wer denn die Krönung an Otto I. in der Aachener Marienkirche durchführen dürfe. Damals führte der Trierer das höhere Alter seiner Kirche und der Kölner die Lage Aachens in seinem Amtssprengel ins Feld, doch schließlich setzte sich die „erstaunliche Heiligkeit“ des Mainzer Erzbischofs durch.<sup>23</sup> Er, der räumlich wie politisch mächtigste Metropolit im ostfränkisch-deutschen Reich, behauptete hinfort einen effektiven Vorrang in der Politik und stieg später zum Erzkanzler des deutschen Reichs wie zum Leiter der Königswahlen auf. Seit staufischer Zeit konzentrierten sie sich zunehmend auf Frankfurt am Main, die bedeutende Königspfalz in der Mainzer Diözese.<sup>24</sup> Das Krönungsrecht in Aachen zog dagegen der Kölner an sich. Er hatte das Argument auf seiner Seite, dass im Kölner Amtssprengel eben zuvorderst der Kölner Erzbischof sakramentale Handlungen vornehmen dürfe.<sup>25</sup> Während dem Trierer Erzbischof sein Recht, dem Herrscher gegenüber zu sitzen, unbenommen blieb, war es seit 1273 zu heftigen Kämpfen zwischen dem Mainzer und dem Kölner um den rechten Platz gekommen. Beim Krönungsmahl König Rudolfs 1273 in Aachen musste der Mainzer dem Kölner den Vorrang einräumen.<sup>26</sup> Doch beim neuerlichen Ringen auf dem ersten Hoftag Albrechts I. 1298 in Nürnberg setzte sich der Mainzer durch, was seinen Rivalen zum Verlassen der Versammlung nötigte.<sup>27</sup> Allmählich zeichnete sich also der Ehrevorrang des Metropoliten in seiner eigenen Kirchenprovinz ab. Bei der Darstellung dieser Sitzstreitigkeiten formulierte Karl Zeumer bereits 1908 wichtige Einsichten zum Wert des Zeremoniells, das er nicht zu den „Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten“ zählen wollte; vielmehr käme der Sitzordnung „im Mittelalter weit mehr noch als heute die größte Bedeutung“ zu.<sup>28</sup>

Die Metzger Zusätze vom Weihnachtstag 1356 präzisierten im Anschluss an die Hofdienste der Kurfürsten die kaiserliche Tischordnung an feierlichen Hoftagen (Kap. XXVIII). Nun bedachte man auch die Kaiserin, der in einem Wahlreich keine dynastischen Funktionen zufielen. Hier unterschied sie sich von den europäischen Königinnen mit ihren essentiellen biologischen Aufgaben für den Fortbestand der Monarchie. Das familiäre System Karls IV. fügte die Kaiserin trotzdem, wenn auch abgestuft, in die Männergemeinschaft ein. Der Kaiser oder Römische König und seine Gemahlin speisten jeweils für sich an zwei Tischen, die deutlich über den Tischen der Kurfürsten erhaben im Raum

„[...] dass innerhalb der nächsten drei Monate von dem darin angegebenen Tage ab alle Kurfürsten insgesamt in Frankfurt am Main anwesend sein müssen zur Wahl eines Königs und künftigen Kaisers.“

Goldene Bulle, Kap. I,15

positioniert wurden. Die kaiserliche *mensa* erhob sich mindestens sechs Fuß, die seiner Gemahlin seitwärts wenigstens drei Fuß über den Tischen der Kurfürsten.<sup>29</sup> Drei von diesen saßen zur Rechten, drei zur Linken, einer gegenüber dem Gesicht des Kaisers oder Königs, ganz nach der im Kap. III vereinbarten Ordnung. Selbst das frühere Hinsetzen als sinnfälliger Vorsprung wurde verhindert: Die Hofdienste der Kurfürsten mussten von allen stehend abgewartet werden. Die sitzende Gegenwart beim Dienst eines anderen Kurfürsten hätte unerträgliche Überlegenheit geschaffen. Darum durften sich die sieben erst nach Ableistung aller Dienste gemeinsam (*pariter*) hinsetzen.<sup>30</sup>

Das Metzger Weihnachtsfest von 1356 fand breite Aufmerksamkeit zeitgenössischer Chronisten, die in ihren Berichten der Festfolge weitaus größeren Platz als dem zweiten Teil der Goldenen Bulle einräumten.<sup>31</sup> Wichtig war ihnen die fortgesetzte prachtvolle Repräsentation von Kaiser und Reich mit seiner heilsgeschichtlichen Bindung. Nach dem ausführlichen Bericht des Benesch von Weitmühl las Karl IV. im Weihnachtsgottesdienst – wie vorher und nachher auch<sup>32</sup> – im kaiserlichen Ornat vor den Kurfürsten und anderen großen Herren das Lukasevangelium (Kap. II) vom Gebot des Kaisers Augustus, dass alle Welt geschätzt werde (*Exiit edictum a cesare Augusto*). Es schlossen sich die erste Messe des Kardinallegaten Talleyrand de Périgord vor dem Kaiser und das vom Kölner Erzbischof zelebrierte feierliche Hochamt an. Dann geleiteten alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und weltliche Fürsten den Kaiser und die Kaiserin in vollem imperialen Ornat feierlich zum Speisehaus, mitten in der Stadt auf einem Platz bereitet und wunderschön geschmückt, wo Tafeln für die Eingeladenen aufgestellt waren. Hier führten die Hofamtsträger des Reichs vor dem erhöht speisenden Kaiser ihre Dienste auf, die Erzbischöfe mit den Siegeln, dann der Herzog von Sachsen als Erzmarschall, der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess und schließlich Herzog Wenzel von Luxemburg und Brabant, der Bruder des Kaisers, als Stellvertreter des Königs von Böhmen als Erzschenk. Ihnen folgten als weitere Amtsträger der Markgraf von Meißn und der Graf von Schwarzburg. Keiner konnte sich an ein solch prächtiges *convivium* erinnern. Und endlich gab der Kaiser den verschiedenen Fürsten freigebig verschiedene wunderbare Geschenke, und ein jeder kehrte fröhlich nach Hause zurück<sup>33</sup>: „Denn dieser Hoftag war feierlicher, als von irgendeinem Kaiser in langen vergangenen Zeiten geschrieben ist.“<sup>34</sup> Mit

32 Fürsten hielt der Kaiser Hof, „und dort nahmen viele ihre Lehen vom Kaiser und dienten nach ihrer Ordnung.“<sup>35</sup> Der Metzger Hoftag brachte also nicht nur normative Bestimmungen zur Festkultur mittelalterlicher Hoftage hervor. Durch ihren Glanz und durch die wirkungsvolle Inszenierung des kaiserlichen Treffens mit dem Kardinallegaten wie dem französischen Thronfolger Karl (V.) zählte die Versammlung zu den Höhepunkten der imperialen Repräsentationskunst Karls IV.<sup>36</sup> Von seinen Anfängen als Römischer König verstand er es bis zur letzten großen Reise nach Paris und St-Denis 1378 immer wieder, mit seinem Gestaltungswillen das Reich öffentlich sichtbar darzustellen und in solcher Performanz zu integrieren. Über seinen Tod hinaus umgaben ihn die Zeremonien und Rituale, denn sein mehrtägiges, sorgfältig ausgestaltetes Leichenbegängnis 1378 in Prag gehörte zu den eindrucksvollsten Beisetzungsfeierlichkeiten der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte und wurde erst von der internationalen Strahlkraft der Beisetzung Friedrichs III. 1493 in den Schatten gestellt.<sup>37</sup>

In der normativen Speisegemeinschaft der Goldenen Bulle, so kann man das Kap. XXVIII zusammenfassend würdigen, formten sich Hierarchie und Gleichrangigkeit miteinander aus. Kaum 350 Jahre früher hatte Bischof Thietmar von Merseburg noch mit erkennbarer Verwunderung von Erneuerungen römischer Sitten durch Kaiser Otto III. (983–1002) erzählt: „So pflegte er ganz allein an einem halbkreisförmigen, erhöhten Tische zu tafeln.“ In der Kriegergemeinschaft des frühen 11. Jahrhunderts löste das noch Erstaunen aus, so dass „Verschiedene verschieden darüber dachten (*diversi diverse sentiebant*).“<sup>38</sup> Die Bestimmungen der Goldenen Bulle erweisen dagegen, dass sich die Einsamkeit des Herrscherpaars im Tischzeremoniell mittlerweile durchgesetzt hatte. Die dichtere Quellenüberlieferung belegt für das Spätmittelalter mit seiner zunehmenden Internationalisierung europäischer Zusammenkünfte sowohl heftige Friktionen um den vornehmeren Platz<sup>39</sup> als auch die zunehmende Bedeutung rechtzeitiger Aushandlung der Sitzordnung zur Konfliktvermeidung.<sup>40</sup>

### Gehen

Das fein gesponnene Einigungswerk unter den drei Erzbischöfen wurde auch auf die Sitzordnung aller sieben Kurfürsten (Kap. IV,1) wie auf die Prozessionsordnung der Erzbischöfe übertragen. Zwei Kapitel regelten frühere Streitigkeiten bei der Bewegung der Erzbischöfe im Raum (Kap. XXI *processio, deambulatio*) und bei

ihrer Reihenfolge an sakramentalen Handlungen (Kap. XXIII) nach unterschiedlichen Prinzipien. Auch hier ging es vor allem um die Definition von Ordnung (*ordinem diffinire*). Wiederholt tritt dieser *ordo*-Begriff hervor, der im politischen und im sakralen Raum zwei unterschiedliche Rangfolgen schuf. Bei gemeinsamer Präsenz der drei Erzbischöfe lag die Gestaltung der gottesdienstlichen Handlungen (Kap. XXIII) teilweise bei einem von ihnen. Hier ergab sich der Vortritt aus dem früheren Weihedatum zum Erzbischof. Die sakramentalen Handlungen des ersten Tags übernahm der „Dienstälteste“, dann folgten am zweiten und dritten Tag die beiden anderen nach ihrem Weihedatum. Offenkundige Rivalitäten der drei Kirchenfürsten, die in ihren Kirchenprovinzen nur den eigenen Vorrang kannten, beseitigte das dezidierte Freundlichkeitsgebot am Schluss des Kap. XXIII. Es ist kaum mit Karl Zeumer als ein „für das mittelalterliche Zeremoniell überhaupt bezeichnendes Komödienspiel“ anzusehen, sondern zielte auf den Kern des mittelalterlichen Ehrkonzepts: „Und damit sie sich einander mit angemessener und gehöriger Ehrerbietung zuvorkommen und anderen ein Beispiel geben, einander zu ehren: Derjenige, der nach dem Vorgenannten an der Reihe ist, soll den anderen mit einer Verneigung und einem freundlichen Wink dazu einladen und erst dann zu Vorgenanntem oder einem der vorgeannten Dinge vortreten.“<sup>41</sup>

Dem Sitzkonzept der Kap. III und XXVIII entsprechen die Prozessionsordnungen der Kap. XXI und XXII. Wenn bei einer Versammlung von Kaiser und Erzbischöfen die Herrscherinsignien vor dem Antlitz des Kaisers oder Königs getragen würden, dann sollte – so das Kap. XXI – der Trierer „in gerader Linie unmittelbar vor dem Kaiser oder König gehen, und zwischen ihnen sollen allein diejenigen gehen, welche die kaiserlichen oder königlichen Herrschaftszeichen tragen.“<sup>42</sup> Den rechten und den linken Platz nahmen nach der in Kap. III fixierten Ordnung ihrer Diözesen der Mainzer und der Kölner ein.

Etwas weniger Raum verwandte man für die Reihenfolge der weltlichen Kurfürsten. Dabei schuf die Goldene Bulle eine neue Eindeutigkeit an der Spitze. Unmissverständlich fixierten Kaiser Karl IV. und die Kurfürsten den Vorrang des Böhmen vor dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg. Dieser erste Platz falle dem König von Böhmen zu, „da er ein gekrönter und gesalbter Fürst ist“, *cum sit princeps coronatus et unctus*.<sup>43</sup> Als Kaiser schuf der Böhmenkönig Karl IV.

eindeutige Ordnungen, die seit mehr als einhundert Jahren durchaus umstritten waren. Der Sachsenspiegel hatte den Böhmenkönig noch aus der Reihe der Königswähler eliminiert, da er kein Deutscher sei.<sup>44</sup> Krone und Salbung ersetzten 1356 also das „sprachliche Defizit“ aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das als nationaler Gegensatz empfunden werden konnte. Rudolf von Habsburg hatte zur Durchsetzung seines Königtums gegen König Ottokar von Böhmen – aus der Not des Augenblicks und im Bund mit den Fürsten – den Pfalzgrafen bei Rhein zum Richter zwischen dem König und einem Fürsten erklären lassen und damit die politische Sonderstellung seines wittelsbachischen Schwiegersohns zementiert.<sup>45</sup> Wiederholt übten die rheinischen Pfalzgrafen bei den nächsten Königswahlen ihre besondere Gestaltungskraft aus.<sup>46</sup> Das Erinnerungsbild von der Königswahl Heinrichs VII. (1308–1313), des Großvaters Karls IV., im Codex Balduineus (nach 1330) zeigte den Pfalzgrafen bei Rhein im Zentrum der sieben Königswähler.<sup>47</sup>

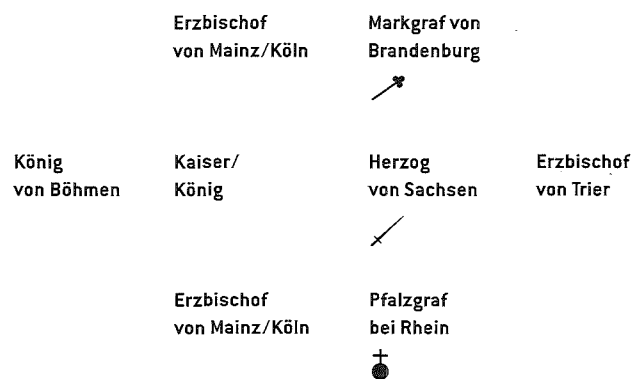
Doch die Stellung des Pfalzgrafen im Besonderen wie der wittelsbachischen Dynastie im Allgemeinen war durch die Ereignisse seit 1314 erschüttert, vor allem durch das umstrittene König- und Kaisertum Ludwigs IV. (1314–1347), den seine klerikalen Gegner als „den Bayern“ diffamierten. Gegen ihn setzte sich 1346/47 in kurzem Thronstreit der Luxemburger Karl IV. durch und spaltete alsbald die Einheit seiner einstigen wittelsbachischen Feinde. Nach den Bestimmungen des internen Hausvertrags von Pavia von 1329 musste die Wahlstimme des Pfalzgrafen bei Rhein zwischen den wittelsbachischen Linien in der Pfalz und in Bayern alternieren.<sup>48</sup> Doch Karl IV. zog Pfalzgraf Rudolf II. (1329–1353) auf seine Seite und heiratete dessen Tochter Anna. Mit Rudolfs Nachfolger Ruprecht I. (1353–1390) vereinbarte der neue Kaiser am 27. Dezember 1355, wenige Tage vor Ausfertigung der Goldenen Bulle, die alleinige Kurwürde der pfälzischen Linie.<sup>49</sup> Bis ins 18. Jahrhundert sorgte dieser Coup, der den eigenen Hausvertrag von 1329 außer Kraft setzte, unter den wittelsbachischen Linien für heftige Auseinandersetzungen. Das „Reichsrecht“ des Kaisers, so richteten sich die Pfalzgrafen im neuen kurfürstlichen Glanz ein, brach das Hausrecht der Wittelsbacher. In dieser prekären Situation des Jahres 1356 konnte Pfalzgraf Ruprecht I. aber den zeremoniellen Vorrang unter den weltlichen Königswählern nicht mehr verteidigen. Karl IV. nutzte die neue Abhängigkeit dazu, sich und seinem Königreich Böhmen diesen ersten Platz zu sichern.

Bei gemeinsamer Anwesenheit geistlicher und weltlicher Kurfürsten auf dem kaiserlichen Hoftag, so das Kap. IV der Goldenen Bulle, sollte der Erzbischof von Mainz oder Köln im Sinne der oben genannten Diözesenregelung zur Rechten des Herrschers sitzen, dann – wieder begründet mit Krone und Salbung – der König von Böhmen und der Pfalzgraf bei Rhein. Zur Linken schlossen sich der auf der rechten Seite nicht berücksichtigte Erzbischof von Mainz oder Köln an, dann der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Dem nicht eigens genannten (gegenübersitzenden) Trierer Erzbischof wuchs zum Ausgleich ein Vorrang bei der Reihenfolge der Stimmabgabe zur Königswahl zu. Der Mainzer Erzbischof, der selbst als Versammlungsleiter die letzte und gegebenenfalls entscheidende Kurstimme führte, musste jetzt als ersten den Trierer nach seiner Stimme fragen. Diesen Vorrang der ersten Kurstimme hatte sich bei den offenen Königswahlen des 11. Jahrhunderts noch der Erzbischof von Mainz gesichert. Als sich die systematisierte Mehrheitswahl des Spätmittelalters mit dem Abzählen von sieben Stimmen durchsetzte, fiel ihm erneut die wichtigste Entscheidung zu. Jetzt war es die letzte Wahlstimme. Die erste Stimme blieb in ihrer meinungsbildenden Kraft durchaus bedeutsam, so dass die *prima vox* dem Trierer seine sonstige zeremonielle Zurücksetzung erträglich machte. Ihm folgten der Erzbischof von Köln, „dem Würde und Amt zukommen, dem römischen König die erste Königskrone aufzusetzen“, der König von Böhmen, „der unter den Laienwählern auf Grund der Hoheit seiner Königswürde mit Recht den ersten Rang (*primacia*) einnimmt“, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg und schließlich der Erzbischof von Mainz.<sup>50</sup>

Das Kap. XXII erweiterte die Prozessionsordnung von Kaiser und Erzbischöfen um die weltlichen Kurfürsten.<sup>51</sup> Besondere Aufmerksamkeit kam der Mitführung der Herrschaftsinsignien in den Händen des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg zu. Diese Ostentation präsentierte in öffentlicher Schau den handgreiflichen Anteil der Kurfürsten am Reich und seinen Insignien. Gegenüber der bloßen Prozession mit den Erzbischöfen fügte das Kap. XXII den Herzog von Sachsen in die halbe Distanz zwischen dem Herrscher und dem voranschreitenden Trierer Erzbischof. So schob man eine zusätzliche Achse in den Bewegungsraum des Reichs, mit dem Pfalzgrafen bei Rhein zur Rechten, dem Markgrafen von Brandenburg zur

### Aufzug der Kurfürsten nach der Goldenen Bulle (Kapitel III, XXI und XXII)

Zugrichtung →



Linken. Diese drei führten die wichtigsten Insignien des Kaisertums mit sich, der Herzog von Sachsen das Schwert als Zeichen von Herrschaft und Gerichtsgewalt<sup>52</sup>, der Pfalzgraf bei Rhein den Reichsapfel (oder die Sphaira) als Zeichen mittelalterlicher Weltherrschaft<sup>53</sup>, der Markgraf von Brandenburg das Zepter als Zeichen monarchischer Hoheit<sup>54</sup>. Die zeremonielle Darbietung des Ensembles in kurfürstlichen Händen kannte keine Vorbilder,<sup>55</sup> auch wenn historiographische Berichte und Krönungsordines die liturgische Übertragung der Herrschaftszeichen in Erhebungsakten seit ottonischer Zeit überlieferten.<sup>56</sup> Für die Präsentation der Symbole kaiserlicher oder königlicher Macht gab es im Mittelalter und insbesondere im 14. Jahrhundert unterschiedliche Regelungen. Sie bezeugten alle die hohe Bedeutung des rituellen Handanlegens an die konkreten Symbole der Monarchie. Auch Karl IV. blieb hier inkonsequent, wenn in seinem Umkreis das Führen des Zepters oder des Reichsschwerter durch Gunsterweise an verschiedene Herren unterschiedlich geregelt wurde.<sup>57</sup> Wie rasch normative Bestimmungen durch politische Wirklichkeit überwunden wurden, offenbarte der Kaiser mehrfach. Schon die Wahl seines Sohnes Wenzel zum Römischen König – die erste Mitkönigerhebung seit 1237 – folgte 1376 nicht den Regeln der Goldenen Bulle.<sup>58</sup>

Gerade das Schwertträgeramt, ambivalent dem Herzog von Sachsen (Goldene Bulle) oder Herzog Wenzel von Luxemburg zuerkannt, verdeutlichte die Bedeutung zeremonieller Privilegierung. Seit dem 11. Jahrhundert nahm der Schwertträger eine doppeldeutige Funktion ein, evident in einer berühmten Episode vom Pfingstfest 1013. Auf dem Merseburger

Prozessionsordnung:  
Aufzug der Kurfürsten  
nach Kap. III, XXI  
und XXII der Goldenen  
Bulle, Schemazeich-  
nung des Verfassers  
(18)

Hoftag gab Heinrich II. sein Leben in die Hand seines vormals schlimmsten Feindes und nunmehrigen Schwertträgers Boleslaw Chrobry. Gewiss – der Polenherrscher erniedrigte sich in diesem zeitweiligen Ausgleich vor Heinrich. Doch dieser machte den Konsens im demonstrativen Akt vertrauensvollen Schreitens hinter dem blanken Schwert in der Hand des einstigen Gegners umso eindrucksvoller klar.<sup>59</sup> Von solchen Animositäten war das spätmittelalterliche Friedensensemble von Herrscher und Kurfürsten fern. Doch die symbolischen Botschaften erreichten auch weiterhin die Menschen. Der Schwertträger machte sich zum Diener seines Herrn, und der Herr gab gleichzeitig sein Leben in die Hand des Waffentragers. Unterordnung des Trägers und elementare Abhängigkeit des Herrn – so könnte man die Auszeichnung durch das Amt des Schwertträgers am besten charakterisieren. Direkt hinter dem Herrscher – so wollte es das Kap. XXII – schritt der König von Böhmen. Ihm wurde in diesem Ensemble keine Insignie zugewiesen, vielleicht Ergebnis der faktischen Verschmelzung von römischem und böhmischem Königtum im Jahr 1356 und Achtung der königlichen Würde, der das Tragen eines anderen monarchischen Herrschaftszeichens nicht zuzumuten war.

Die Metzger Zusätze vom Weihnachtstag 1356 präzisierten und ergänzten diese Prozessionsordnung:<sup>60</sup> An einem feierlichen Hoftag (*sollemnis curia*) sollten die Kurfürsten den Kaiser oder König frühmorgens von seiner Herberge abholen, wo diesem die Insignien angelegt wurden. Dann folgte der Zug in der von den Kap. XXI und XXII festgelegten Ordnung zu Pferd. Dem Trierer Erzbischof an der Spitze wurden noch zwei Kronen vorangeführt, erst die Aachener, dann die Mailänder Krone. Träger waren niedere Fürsten (*principes inferiores*), vom Kaiser jeweils neu bestimmt. Mit ansprechenden Argumenten wurde das Mailänder Stück mit der von Karls Großvater Heinrich VII. in Auftrag gegebenen lombardischen Königskrone, die Aachener Insignie als Reliquienkrone Karls des Großen im dortigen Domschatz identifiziert und gleichzeitig die Vorschrift als Idealbestimmung relativiert, die in solcher Vollständigkeit ganz selten oder vermutlich sogar niemals zur Anwendung gelangte.<sup>61</sup> Das Kap. XXVI wies endlich auch der Kaiserin oder Römischen Königin einen Platz im herrschaftlichen Aufzug zu. Sie folgte dem König von Böhmen am Schluss des Zugs in angemessenem Abstand, begleitet von ihren Adligen und von Jungfrauen. Die Distanz der im Römischen Wahlkönigtum dynastisch

funktionslosen Herrscherin zum maskulinen Reich mit Haupt und Gliedern konnte kaum deutlicher ausgedrückt werden. Die Unterschiede zur zeremoniellen Performanz von König und Königin in den europäischen Monarchien sind noch aufzudecken.

#### Dienen

Schon der dritte Abschnitt des auf dem Nürnberger Hoftag am 10. Januar 1356 erlassenen Kap. IV regelte die symbolischen Ehrendienste der vier Laienwähler, die aus den vier Ehrendiensten am Herrscherhof erwachsen. Ganz offensichtlich wurden hier Vorstellungen verschriftlicht, die sich schon im Schwabenspiegel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fassen lassen.<sup>62</sup> Später als die Erzkanzlerwürden der Erzbischöfe von Mainz für das deutsche Reich, von Köln für Italien und von Trier für Gallien bzw. das Arelat hatten sich seit dem 13. Jahrhundert die vier klassischen Hofämter auf vier Fürsten konzentriert: Als Erztruchsess agierte der Pfalzgraf bei Rhein und erhielt sich dieses besondere Erzamt auch nach seiner Verdrängung auf den zweiten Platz der weltlichen Königswähler. Der König von Böhmen amtierte als Erz(mund)schenk, der Herzog von Sachsen als Erzmarschall, der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer. Die Hofamtsbezeichnungen erhielten sich bis zum Ende des Alten Reichs und wurden beim frühneuzeitlichen Anwachsen des Kurfürstenkollegs um neue Erzämter erweitert. Diese Verschmelzung von Hofamt und Kurwürde ließ schon früh in der Forschung die These entstehen, das exklusive Recht zur Königswahl sei im 13. Jahrhundert aus den vier Hofämtern erwachsen.<sup>63</sup> So ansprechend diese Vermutung, die immerhin den Sachsenspiegel als Beleg ins Feld führen kann, auch ist, so wenig konnte die Forschung bisher erklären, warum ausgerechnet diesen vier Fürsten die vier Hofämter zufielen.<sup>64</sup> So bleibt bei allen Datierungsstreitigkeiten der immer wieder bemühten Quellen im Detail die Grundfrage ungeklärt, ob aus dem Hofamt das exklusive Recht von vier Fürsten zur Königswahl resultierte, ob diese vier wegen ihres Wahlrechts erst die vier Hofämter beanspruchten oder ob die Ausbildung eines begrenzten Kreises von Königswählern sogar Hand in Hand mit der Festigung der Hofämter ging. Vor allem für die ersten beiden Hypothesen sind viele Stimmen laut geworden, doch wird die Forschung damit leben müssen, dass ausgerechnet die Schaffung der Ordnungsfundamente im Reich zu seinen großen historischen Rätseln gehört.



Die Goldene Bulle fügte also in einer vom 13. Jahrhundert ausgehenden Traditionslinie die Kurwürde mit dem Erzamt fest zusammen. Das Kap. IV schrieb für einen kaiserlichen Hoftag vor, dass der Markgraf von Brandenburg dem Herrscher das Wasser zum Händewaschen, der König von Böhmen ohne Königskrone auf dem Haupt den ersten Trunk und der Pfalzgraf das Essen reichen solle, während der Herzog von Sachsen wie seit alter Zeit das Marschallamt ausübte. Diese Reihenfolge ist von der Praxis des Mahls bestimmt, erst das Händewaschen, dann der Trunk, schließlich das Essen. Interessant bleibt die für den böhmischen König geltende Einschränkung, denn Karl IV. und die Kurfürsten sahen im Dienst des Mundschenks offensichtlich eine symbolische Unterordnung unter den Römischen Herrscher, die einem bekrönten König nur freiwillig zugemutet werden konnte (*libera voluntas*). Der Text verwies auf besondere Privilegien des böhmischen Königs. Und in der Tat konnte man dafür eine Urkunde König Albrechts I. vom 17. November 1298 ins Feld führen, die Karl IV. selbst am 7. April 1348 bestätigt hatte. Albrecht I. verkündete, dass die böhmischen Könige auf einem Hoftag des gekrönten Römischen Königs ihre eigene Krone tragen dürften. Aber den Dienst als Mundschenk müssten sie nicht unter dieser Krone verrichten (*non tamen in corona regia debent predicti reges Boemie predictis regi vel imperatori ministrare in officio pincernatus*). Wenn König Wenzel II. auf dem Nürnberger Hoftag vom 16. November 1298 das Erzschenkenamt unter der Krone ausgeübt hatte, so geschah das nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs (*de iure*), sondern aus reiner Zuneigung Wenzels zur Person des Römischen Königs (*sed ex mera dilectione, quam ad nostram gerit personam*). Daraus sollte kein Anspruch (*preiudicium*) an die künftigen böhmischen Könige erwachsen.<sup>65</sup>

Karl IV. bekräftigte diese Sonderstellung für seine Nachfolger in doppelter Weise, indem er sowohl den freien Willen des böhmischen Königs beim Kronengebrauch im Hofamt als auch die begrenzten Zugriffsrechte des Römischen Königs auf die böhmische Krone verstetigte. Die reduzierte Inszenierung dieses Schenkenamts ließ freilich auch die zeremonielle Endlichkeit des 14. Jahrhunderts erkennen. Ein Hofamt als Kurfürst brachte Unterordnung in der Hocharrangigkeit hervor, und offenbar mochte man das einem gekrönten und gesalbten König nicht mehr „rechtmäßig“ zumuten. Damit wurde der Charakter des Dienstes umso deutlicher unterstrichen. Um seinen Rang nicht zu mindern, durfte der gekrönte König nicht zum Dienst

unter der Krone gezwungen werden. Die Bestimmung charakterisierte eindrucksvoll die ambivalente Stellung des Königreichs Böhmen im Reich, die über die Jahrhunderte im Spannungsgefüge von Unterordnung und Freiwilligkeit gedeutet wurde. Beim Urteil blieben zumeist die Prämissen nationaler Verankerung maßgeblich, doch ließ das mittelalterliche Zeremoniell bewusst die Vieldeutigkeit zu, der Böhmenkönig als Säule des Reichs wie als doppeltes politisches Wesen, das seine Krone nur freiwillig, aus reiner Liebe, dem Römischen Herrscher darbieten musste. Mittelalterliche Rituale verschränkten gekonnt Mehrdeutigkeiten und Veränderungen, jenseits späterer rechtlicher oder nationaler Sklerotisierung.

Den Vorrang unter allen weltlichen Fürsten bestätigte das Kap. VI dem böhmischen König nochmals. Dort wurde allen geistlichen wie weltlichen Kurfürsten garantiert, dass ihnen niemand, „ganz gleich welchen Standes, welcher Würde, welchen Vorrechts oder Rangs (*conditio*) er sei“, vorgezogen würde, beim Gehen, beim Sitzen und beim Stehen. Bei Hoftagen solle vor allem der König von Böhmen jedem anderen anwesenden König vorangehen, ganz gleich, „in welchem einzigartigen Vorrang an Würde“ (*dignitatis prerogativa*) dieser auch erscheine.<sup>66</sup> Das Kapitel wurde im 15. Jahrhundert wichtig, als sich Herzog Karl der Kühne von Burgund trotz seiner unglaublichen Machtfülle vergeblich einen Platz unter oder sogar vor den Kurfürsten zu sichern versuchte.<sup>67</sup> So leicht hob kein Fürst dieser Welt mehr das gewachsene Gefüge kurfürstlichen Selbstbewusstseins aus den Angeln! Obwohl so viele Bestimmungen der Goldenen Bulle den Kompromiss zwischen Kaiser und Kurfürsten deutlich erkennen lassen, bildeten sie doch nach außen ein nahezu hermetisches System. Eigentlich genügte es sich selbst und bot keine Möglichkeiten zum Anschluss.

Die Metzger Zusätze vom Weihnachtstag 1356 präzisierten das zeremonielle Miteinander noch weiter. Besonders ausführlich beschrieb Kap. XXVII die Hofämter der Kurfürsten und ihre daraus erwachsenden Pflichten auf Hoftagen. Die kleinteilige Ausgestaltung der Dienste in einem *ordo* mutet uns heute fremdartig, ja geradezu archaisch an. Das nährte die Idee, hier könnten ältere Schichten des einheitlichen Hauses mit dem Herrn und seinen Knechten verschriftlicht und auf das Miteinander von König und Kurfürsten im spätmittelalterlichen Reich übertragen worden sein. Da uns Quellenreihen als Brücken in die Vergangenheit fehlen,<sup>68</sup> müssen wir die Regelungen als intentionales Wollen des 14. Jahrhunderts begreifen und dürfen die

### Des Herzogen von Sachsen ampt



ist er schuldig gegeben dem selben kantzler / noch jmtliche  
 einer eigen würdigkeit vnd noch liebe die zu dem kantzler  
 hat

### Brandenburg ampte



präzisen Abgabenbestimmungen nach modernen soziologischen wie historischen Forschungen zur Gabe im kulturellen Kontakt<sup>69</sup> interpretieren.

Das mangelnde moderne Interesse an diesem Kapitel steht in diametralem Gegensatz zu seiner Beliebtheit in der mittelalterlichen Überlieferung. Schon die älteste der 70 lateinischen Abschriften, ein Prachtcodex aus der Hofwerkstatt König Wenzels um 1400, setzte die Hofdienste in farbigen Miniaturen eindrucksvoll in Szene.<sup>70</sup> Der erste illustrierte Druck der Goldenen Bulle (Straßburg 1485) versah den Text insgesamt sparsam mit kostbaren Holzschnitten. Die im Kap. XXVII genannten Dienste der Hofamtsträger wurden aber in vollständiger Fülle bildhaft und eindrucksvoll präsentiert.<sup>71</sup> Moderne Betrachter hätten sich vielleicht andere Illustrationen gewünscht. Der mittelalterlichen Buchherstellung war dagegen der zeremonielle Dienst am Herrscher wie die Ritualisierung aller Hofämter besonders wichtig.

Die Reihenfolge erwuchs nicht aus dem Rang, sondern aus der Bewegung des Hoftags. Wie andere lebende Bilder des Spätmittelalters präsentierte sich „das Reich als Tableau vivant“.<sup>72</sup> Das Marschallamt verlangte vom Herzog von Sachsen folgendes Ritual: Vor dem herrscherlichen Sitzungsgebäude musste ein Hau-

fen Hafer aufgeschüttet werden, der bis zur Brust oder zum Brustriemen des herzoglichen Pferds reichte. Der Sachse sollte einen Stab und einen Maßkorb aus Silber im Gewicht von zwölf Mark halten, den Maßkorb mit Hafer füllen und ihn dem ersten vorbeikommenden Knecht reichen. Dann musste er den Stock in den Hafer stecken und sich zurückziehen, während sein Vizemarschall (der von Pappenheim) weiter Hafer austeilte.

Die Gabe im Wert von zwölf Mark Silber kennzeichnete auch die Dienste der anderen Kurfürsten. Noch fehlt eine zusammenfassende Studie über Gunst und Geld im Hoch- und Spätmittelalter, so dass die relationale Belastung der Kurfürsten nicht exakt einzuordnen ist. In Kenntnis von Bußtaxen und politischen Strafen wird man den Verzicht als überschaubar, wenn auch optisch allgemein wahrnehmbar bezeichnen, ein Geschenk in einer privilegierten Konsensgemeinschaft, das Über- und Unterordnung in durchaus flachen Hierarchien symbolisierte. Nach der im Kap. XXIII präzisierten Reihenfolge sollten die Erzbischöfe den Tischsegen spenden, bevor sich der Herrscher zur Tafel begab. Als Erzkanzler und Ehrenvorsteher der Kanzlei empfingen die Erzbischöfe dann vom königlichen Hofkanzler die Siegel und Typare an einem Stab. Der Stab musste ebenfalls ein Gewicht

## Des pfalzgrafen ampte.



von zwölf Mark Silber haben, das je zu einem Drittel von den drei Erzbischöfen bezahlt wurde. Der für den Ort des Hoftags verantwortliche Metropolit hielt die Siegel und Typare ehrfürchtig in Händen, legte sie dann vor dem Kaiser oder König auf den Tisch, der die Beglaubigungsmittel alsbald dem Erzbischof zurück reichte. Der zuständige Erzbischof trug das große Siegel um den Hals, bis zur Beendigung der Tafel und noch auf der Rückkehr in seine Herberge. Ein Gefolgsmann musste das große Siegel dem Hofkanzler zurückbringen, der das Pferd des Überbringers für sich behielt. Am Ende fiel auch der silberne Stab noch an den Kanzler, der ihn nach seinem Belieben behalten und verwenden durfte.

Im Gegensatz zu den drei geistlichen Kurfürsten, die sich die Kosten für zwölf Mark Silber teilten, mussten die weltlichen Kurfürsten bei ihren Diensten jeweils einzelne Gaben im Wert von zwölf Mark Silber darreichen. So schwer wogen die beiden silbernen Wasserbecken, die der Markgraf von Brandenburg als Erzkanzler zu Pferd mit einem schönen Handtuch heranzuführte. Nach dem Absteigen reichte er dem Herrscher die Becken zum Händewaschen. Auch der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess kam zu Pferd, mit vier Schüsseln im Gewicht von zusammen zwölf Mark

## König von Böhmen ampte.



Silber. Nach dem Absteigen reichte auch er dem Herrscher die Schüsseln voller Speisen. Und schließlich brachte der König von Böhmen als Erzmundschenk einen silbernen Pokal voll Wein und Wasser im Gewicht von zwölf Mark Silber, den er nach dem Absteigen vom Pferd dem Kaiser oder Römischen König zum Trunk anbot.<sup>73</sup>

Während dem Herrscher die symbolischen Dienste geleistet wurden, erhielten Personen des königlichen Haushalts die Gaben. Begünstigt wurden diejenigen Amtsträger, die – sofern überhaupt anwesend – stellvertretend für die Inhaber der Erzämter den täglichen Hof organisierten, nämlich der Vizekämmerer von Falkenstein, der Küchenmeister von Nordenberg (als Vertreter des Erztruchsesses), der Vizemundschenk von Limpurg und der Vizemarschall von Pappenheim.

All diese Vorschriften sind vom durchgehenden Willen zur repräsentativen Öffentlichkeit geprägt. Die Gemeinschaft wie die Hierarchie von Kaiser und Kurfürsten, ihre funktionelle Rollenverteilung und ihr zelebratives Miteinander offenbarten sich in performativen Akten. Institutionalität entstand aus der wiederholten Vergegenwärtigung herrschaftlicher Zeichensysteme, aus der Aufführung von Ritualen, die sich in vielfältiger Wiederaufführung veränderten und dabei

Hofämter des Herzogs von Sachsen, des Markgrafen von Brandenburg, des Pfalzgrafen bei Rhein sowie des Königs von Böhmen, Holzschnitte aus: Die güldin bulle und küniglich reformation, Straßburg 1485 (19–22)

allmählich eine Kluft zwischen dem Skript des Kaiserlichen Rechtsbuchs und der Realität seiner Beachtung eröffneten. Dem Reich erwuchs damit eine Bühne, auf der es immer wieder neu erstand. Diesen Vergleich, der auch den Titel dieses Beitrags rechtfertigt, erlaubt das Kap. XXIX der Goldenen Bulle. Es regelte die Entlohnung der Amtleute beim Lehnsempfang der Fürsten vom Kaiser oder Römischen König: „Nachdem all das ausgeführt ist, was auf einem kaiserlichen oder königlichen Hoftag jeweils auszurichten ist, soll der Hofmeister (*magister curie*) das ganze Gerüst oder die Holzaufbauten des kaiserlichen oder königlichen Sitzes (*totum edificium sive ligneus apparatus imperialis sive regie sessionis*) für sich erhalten, wo der Kaiser oder Römische König mit den Kurfürsten zur Durchführung feierlicher Hoftage oder zur Vergabe von Lehen an Fürsten, wie oben ausgeführt, gesessen hat.“<sup>74</sup>

Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob in einer Zeit begrenzter Rohstoffe hölzerne Aufbauten ein besonderes Wertobjekt darstellten oder ob zum Ritual die anschließende Spolierung der Zeichen durch Rangniedere integral hinzugehörte. Jedenfalls regelten Kaiser und Kurfürsten sorgsam die Verwendung des Gerüsts. So überlieferten uns die Metzger Zusätze noch den wortwörtlichen Beleg für Hoftage oder Lehnvergaben als Akte der gezielten Inszenierung auf den Brettern, die damals das Reich bedeuteten. Die erhöhte Bühne, das seit 1348/49 und 1353 bezeugte Lehnsgerüst, machte das Ritual „erst richtig zu einem denkwürdigen Schauspiel [...], denn das Volk bekam nur selten die Gelegenheit, den König und die Kurfürsten im Amtsornat an einer so exponierten Stelle bei den Zeremonialhandlungen zu beobachten.“<sup>75</sup> Beim Metzger Hoftag zu Weihnachten 1356, wo der zweite Teil der Goldenen Bulle verkündet wurde, errichtete man ein Podest für etwa 200 Personen.<sup>76</sup> Karl-Heinz Spieß zog die Traditionslinien von der Goldenen Bulle zur eindrucksvollen zeichenhaften Ausgestaltung des 15. Jahrhunderts. Diese Verstärkung der Gesten schien ihm umso bemerkenswerter, weil sich die schriftliche Beurkundung des Lehnsakts längst etabliert hatte. Trotzdem oder vielleicht sogar deswegen begegneten immer ausgefeiltere Formalakte. Dass sich König Sigmund auf dem Konstanzer Konzil mit seinen Kurfürsten wiederholt wirkungsvoll in Szene setzte, hielt die Konzilschronik Ulrich Richentals mit ihren Miniaturen fest. Bei der feierlichen Beilehnung des Hohenzollern Friedrich mit der Mark Brandenburg am 18. April 1417 ließ der Herrscher auf dem Marktplatz ein hohes, überdachtes Podest für etwa 30 Personen zimmern, ausgeschlagen

mit goldenen Tüchern, so dass es für einen Betrachter geradezu von Gold brannte („es brunn von gold“).<sup>77</sup> König und Kurfürsten konnten aus einem Fenster direkt zu ihren Plätzen schreiten, während der neue Kurfürst von Brandenburg für alle sichtbar erst mühsam die Treppe emporsteigen musste, eine Differenzierung, die sich noch im monarchischen Zeremoniell des 20. Jahrhunderts fand. Die Ausfaltung der Demuthaltungen wie das zeichenhafte „Berennen“ des Lehnsstuhls durch den Vasallen 1417 brauchen uns hier nicht mehr im Einzelnen beschäftigen.<sup>78</sup> Eine systematische Untersuchung der spätmittelalterlichen Ritualisierung politischer Willensbildung verspricht reichen Ertrag.

Die Aufführung von König und Kurfürsten auf einer Bühne gehörte jedenfalls im 15. Jahrhundert zum festen Repertoire des Reichs. Der Frankfurter Rat beschloss für den Reichstag von 1442 auch die Errichtung eines „gestulze zu den lehen“, zu dem der König vom Rathaus „also heimlich uf das gestulze in seiner majestad habite kommen moge uf das geschicklichste“. Der königliche Sessel sollte höher sein als die der Kurfürsten, für die hinreichender Platz eingeplant wurde. Und selbst die Ausstaffierung der Zuschauer wurde vom sorgsamem Rat im Vorfeld bedacht.<sup>79</sup>

#### Alles nur Theater?

Nicht erst Perspektiven moderner Kulturwissenschaften legen diese Frage nahe, sondern die mittelalterlichen Quellen mit ihren dezidierten Berichten von Aufführungen und Inszenierungen. Freilich war den mittelalterlichen Schreibern die neuzeitliche Scheidung von Fakt und Fiktion noch fremd. Sie dachten beides zusammen, das Sein und seinen Schein. Fast notgedrungen fielen die spätmittelalterlichen Vorschriften und Berichte dem modernen Aufführungsverdacht zum Opfer. Wir erkennen heute freilich wieder deutlicher die integralen Zusammenhänge, ohne doch gänzlich die Perzeptionsebenen des 14. und 15. Jahrhunderts im Griff zu haben. Was leisteten die Zeremonien, die Performanzen, die Rituale, welche die Goldene Bulle als Norm im Gefüge von König und Kurfürsten festschrieb? Bei manchen Ansprüchen beschleicht den realistischen Leser rasch der Eindruck des Scheins wie der Inszenierung, die in der Realität kaum in zeichenhafte Wirklichkeit umgesetzt werden konnte. Welchem Aufzug von Kaiser und Kurfürsten standen die Mailänder Krone und die Aachener Reliquienkrone Karls des Großen gleichermaßen zur Verfügung? Wann und wie oft wurden die Bestim-

„Jeder Kurfürst – oder seine Gesandten – darf während der Wahl in die Stadt Frankfurt bloß mit 200 Reitern einziehen, unter ihnen nur 50 Bewaffnete oder weniger, aber nicht mehr.“

Goldene Bulle, Kap. 1,17

mungen der Goldenen Bulle über die Hofamtsdienste in konkretes Zeremonialhandeln umgesetzt?

Solche Einwände ernüchtern. Die Leistungskraft der hier behandelten Kapitel soll darum auch nicht aus dem konkreten Vollzug beurteilt werden. Viel wichtiger waren die Entwürfe des Ensembles von Kaiser und Kurfürsten, in denen das Reich jeweils neu erstand, sitzend, gehend, dienend. Moderne Historiker beantworten die einfache Frage „Was ist das Reich?“ gerne mit komplizierten verfassungs- und institutionentheoretischen Ausführungen. Die Goldene Bulle und die Betrachter der Aufführungen von Herrscher und Kurfürsten machten sich das einfacher, weil sie das Reich als Ensemble von Haupt und Gliedern in Ritualhandlungen erstehen ließen und wahrnahmen. Das Sitzen, Stehen und Dienen präsentierte das Gefüge, bot einen Überschuss an Sinnstiftung und brachte aus Sinneswahrnehmungen die Imagination des Reichs hervor.

Am Ende des Mittelalters schrieb Gianfrancesco Pico della Mirandola 1500 als Kenner griechischer Philosophie seinen Traktat *De imaginatione* für den Römischen König Maximilian, einen Meister der Herrschaftsinszenierung. Der humanistische Autor beschrieb die Vorstellung (*imaginatio*) „an der Grenze zwischen Intellekt und Sinneswahrnehmung; ihr Platz ist genau zwischen diesen beiden: Sie folgt auf die Sinneswahrnehmung, aus deren Aktualität sie entspringt, und geht der Tätigkeit des Intellekts voraus. Mit der Sinneswahrnehmung stimmt sie insofern überein, als sie – genau wie diese auch – Einzelnes, Körperliches und Gegenwärtiges aufnimmt; sie geht aber über die Sinneswahrnehmung hinaus, insofern sie ohne äußeren Anlaß Bilder produziert, die nicht nur Gegenwärtiges, sondern auch Vergangenes und Zukünftiges, ja sogar etwas, das von der Natur nicht geschaffen werden kann, zum Inhalt haben. Weiterhin stimmt sie mit der Sinneswahrnehmung überein, daß ihre Objekte sinnliche Abbilder sind. Insofern sie aber das von der Sinneswahrnehmung hinterlassene Material an Eindrücken noch nach dem Aufhören des Wahrnehmungsprozesses nach Belieben verknüpft und trennt, ist sie der Sinneswahrnehmung überlegen; denn das könnte die Sinneswahrnehmung niemals leisten.“ Solche Worte hätte das mittlere 14. Jahrhundert noch nicht formulieren können. Aber die Definition aus dem ausgehenden Mittelalter zeigt aus intellektueller Reflexion die Macht der Imagination. Man möchte die Worte auf die zeremonielle Auskleidung, auf die vorgeschriebenen Performanzen und auf die rituelle Wirksamkeit der Goldenen Bulle übertragen. Das Sitzen, das Gehen,

das Dienen wurde erfahren und gesehen. Es brachte im Skript wie in der Aufführung Bilder des Reichs für einen Intellekt hervor, der „Allgemeines und Intelligibles und von jeder Gemeinsamkeit mit der Materie Gereinigtes aufzunehmen und zu gestalten vermag.“<sup>80</sup>

Karl IV. und seine Kurfürsten formulierten solche Funktionalitäten nicht explizit, vertrauten aber auf die nach innen wie außen zielende Wirksamkeit der Zeremonien und Rituale. Wenn der Handlungsverbund von Haupt und Gliedern in öffentlicher Darbietung saß, schritt, speiste, repräsentierte, dann erstand das Reich, materiell wie imaginär. Alle sahen es, erlebten es, fühlten es, hörten es. Den wenigen Intellektuellen des späten Mittelalters konnte man es vielleicht juristisch oder philosophisch vermitteln – die meisten Menschen aber erkannten es beim Hinschauen, begriffen es in Statik und Aktion. Die Goldene Bulle wollte Sinnhaftigkeit, die angemessene Fügung der Zeichen, den Glanz der Repräsentation, die Phantasie der Ordnungen stiften – all das, was in modernen Verfassungsdiskursen jenseits der Menschen manchmal zu zerrinnen droht. Darum gerannen Bewegungen, Imaginationen und Hoffnungen auf den alten Häuten des 14. Jahrhunderts. Ihr Zauber erlosch nicht mit dem Ende der Aufführungen. Beim Untergang des Alten Reichs 1803/06 gerieten die sieben Ausfertigungen der Goldenen Bulle an die Sieger der Geschichte. Und selbst in der neuen Zeit taten diese alles, um sich ihr Original zu erhalten. Längst hatten die Anteile an der Königswahl oder kurfürstliche Rechtsansprüche ihren Sinn verloren. Aber die Originale transportierten große Vergangenheit. So erhielt sich in den beiden Jahrhunderten nach dem Untergang des Reichs und seiner Glieder eine Erinnerung, welche die alten Texte unterschiedlich wichtig nahm. Jetzt entdeckt man wieder deutlicher die ordnungsstiftende Kraft von Zeremonien, Performanzen und Ritualen für ein Gemeinwesen, das bei geringer Regelungsdichte lange historische Dauer und erstaunliche Akzeptanz seiner Menschen erlangte.

1 Benutzte Textausgabe: Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum, Bd. 11: Dokumente zur Geschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Const. 11), Weimar 1978–1992, S. 535–633. Der Text folgt weitestgehend der Schulausgabe des gleichen Editors: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Text, hg. von Wolfgang D. FRITZ (MGH Fontes iuris 11), Weimar 1972. Benutzte Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), hg. von Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Bd. 33), Darmstadt 1983, S. 315–395; vom Wortlaut dieser Ausgabe wird bei eigenen deutschen Übersetzungen gelegentlich abgewichen. Zur Entstehungsgeschichte Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV. (Städteforschung, Bd. A 13), Köln u. a. 1983.

2 Regesta Imperii, Bd. 8: Regesten des Kaiserreiches unter Karl IV. 1346–1378, aus dem Nachlasse Johann Friedrich BOEHMER's, hg. und ergänzt von Alfred HUBER, Innsbruck 1877, Nr. 3699 und Nr. 3740.

3 Auf der Grundlage einer langen und reichen Forschung wird die Diskussion zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums derzeit vor allem zwischen Armin Wolf und Franz-Reiner Erkens in Monographien, Aufsätzen, Rezensionen und Repliken geführt. Ihre Positionen sind u. a. dokumentiert: Armin WOLF, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar – Neue Folge, Bd. 11), 2. Aufl., Idstein 2000; Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten, hg. von Armin WOLF (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 152), Frankfurt am Main 2002; Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte, Bd. 30), Hannover 2002. Gegenseitige Besprechungsaufsätze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 120 (2003), S. 535–548 (Armin WOLF) und 122 (2005), S. 327–351 (Franz-Reiner ERKENS). Kritische Abwägungen und Neuansätze bei Thomas ERTL, Alte Thesen und neue Theorien zur Entstehung des Kurfürstenkollegiums, in: Zeitschrift für historische Forschung 30 (2003), S. 619–642; Alexander BEGERT, Das Kurkolleg als Schiedsgremium, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 66 (2003), S. 399–434. – Zur Bedeutung der Kurfürsten für die spätmittelalterliche Reichsordnung Ernst SCHUBERT, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 1 (1975), S. 97–128; DERS., Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich, in: Zeitschrift für historische Forschung 4 (1977), S. 257–338; Peter MORAW, Die Kurfürsten, der Hoftag, der Reichstag und die Anfänge der Reichsverwaltung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Stuttgart 1983, S. 53–57.

4 Tilman STRUBE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 16), Stuttgart 1978; Martin KAUFHOLD, Deutsches Interregnum und europä-

ische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (Monumenta Germaniae Historica, Schriften, Bd. 49), Hannover 2000; Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 53–87. Mit anderer Gewichtung versucht Karl ZEUMER, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Tle. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 2), Weimar 1908, Tl. 1, S. 184 f., den einheitlichen Willen des Kaisers als „Gesetzgeber“ herauszuarbeiten. Der prägende Einfluss der kaiserlichen Kanzlei ist zwar unverkennbar, doch muss die Konsensstiftung dieses Texts deutlicher unterstrichen werden, als Zeumer das tat; vgl. Armin WOLF, Art. „Goldene Bulle v. 1356“, in: Lexikon des Mittelalters (LexMA), 9 Bde., München u. a. 1980–1998, hier Bd. 4, Sp. 1542 f.

5 Zur Eröffnung der Goldenen Bulle Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 7), Warendorf 1999, S. 127–220. Vgl. auch Hans HATTENHAUER, Bibel und Recht in der Goldenen Bulle von 1356, in: Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, hg. von Louis C. MORSACK und Markus ESCHER, Zürich 1989, S. 627–637.

6 Kap. XXIV, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 616. Zum *crimen laesae maiestatis* vgl. Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 62), Göttingen 1979, S. 139–146.

7 Armin WOLF, Gesetzgebung in Europa 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten, 2. Aufl., München 1996.

8 Johannes KUNISCH, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356, in: Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25), Berlin 2001, S. 263–280, hier S. 264: „Selten ist jedoch die protokollarische Präeminenz zur Sprache gekommen, die den Kurfürsten in keiner der ‚leges fundamentales‘ des Reiches so nachdrücklich wie in der Goldenen Bulle zugebilligt wurde. Sie wurde offensichtlich als eine Nebensache abgetan, als eine Kuriosität, obgleich jedem, der den Text zur Hand nimmt, sogleich vor Augen tritt, wie umfangreich und ausführlich die entsprechenden Passagen des Gesetzgebungswerkes Karls IV. sind.“

9 Martin KINTZINGER, Zeichen und Imaginationen des Reichs, in: Heilig – Römisch – Deutsch. Das Reich im mittelalterlichen Europa, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER, Dresden 2006, S. 345–371. Zur Macht der Imagination in Mittelalter und früher Neuzeit vgl. H. MAINUSCH/R. WARNING, Art. „Imagination“, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 4, Darmstadt 1976, Sp. 217–220; Timothy J. REISS, Knowledge, Discovery and Imagination in Early Modern Europe. The Rise of Aesthetic Rationalism (Cambridge Studies in Renaissance Literature and Culture, Bd. 15), Cambridge 1997; Martina MAIERHOFER, Zur Genealogie des Imaginären: Montaigne, Pascal, Rousseau (Romanica Monacensia, Bd. 64), Tübingen 2003; Imagination – Fiktion – Kreation. Das kulturschaffende Vermögen der Phantasie, hg. von Thomas DEWENDER

und Thomas WELT, Leipzig 2003; Verena OLEJNICZAK LOBSIEN/Eckhard LOBSIEN, Die unsichtbare Imagination. Literarisches Denken im 16. Jahrhundert, München 2003.

**10** Die güldin bulle und küniglich reformacion, Straßburg 1485. Der erste illustrierte Druck des Kaiserlichen Rechtbuches Karls IV. aus dem Jahre 1356. Faksimiledruck mit einer Einleitung von Armin WOLF, 2 Bde. (Mittelalterliche Gesetzbücher Europäischer Länder in Faksimiledrucken, Bd. 1), Frankfurt am Main 1968, Kommentarbd., S. 15 f. Wiederholung in DERS., Das „Kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV. (sogenannte Goldene Bulle), in: Ius Commune 2 (1969), S. 1–32, hier S. 14. In dieser Traditionslinie steht auch das Urteil von Heinz STOOB, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz u. a. 1990, S. 103: „Auf's Ganze gesehen, war der Ertrag des abschließenden Textteils mager; für den Herrscher enthielt er nichts Nennenswertes, wenn man nicht einräumen will, daß ein ausgefeiltes Zeremoniell vor allem Würde und Ansehen des Reichsoberhauptes zu steigern geeignet war.“ Die Darstellung StooBs verkennt hier wie an vielen anderen Stellen die stabilisierende Kraft der Herrschaftsrepräsentation für das Reich. Weitsichtiger argumentiert Ferdinand SELBT, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378, 3. Aufl., München 1978, besonders S. 258 f.

**11** Gerd ALTHOFF, Art. „Zeremoniell“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hg. von Adalbert ERLER und Ekkehard KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971–1998, hier Bd. 5, Sp. 1677–1680; Art. „Zeremoniell“, in: LexMA (wie Anm. 4), Bd. 9, Sp. 546–580; vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven, in: Zeitschrift für historische Forschung 31 (2004), S. 489–527.

**12** Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997; Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen 1997, S. 39–61; Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLIN (Residenzenforschung, Bd. 14), Stuttgart 2002; Gerd ALTHOFF, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, Darmstadt 2003.

**13** Kap. VI, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 584. Die zeitnahe Übersetzung ins Deutsche: „an gen, an sitzin adir an sten“, ebd. S. 585.

**14** Gerald SCHWEDLER, Dienen muß man dürfen oder: Die Zeremonialvorschriften der Goldenen Bulle zum Krönungsmahl des römisch-deutschen Herrschers, in: Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute, hg. von Claus AMBOS u. a., Darmstadt 2005, S. 156–166.

**15** Heinrich HEINE, Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke (Düsseldorfer Ausgabe), hg. von Manfred WINDFUHR, Bd. 11: Ludwig Börne. Eine Denkschrift und Kleinere politische Schriften, bearb. von Helmut KOOPMANN, Hamburg 1978, S. 25.

**16** Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 1), Berlin 1961; Ewald GROTHE, Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970 (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd. 16), München 2005.

**17** Vgl. Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte, hg. von Johannes KUNISCH (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 19), Berlin 1997, S. 91–132; Miloš VEĆ, Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation (Ius Commune, Sonderhefte, Bd. 106), Frankfurt am Main 1998.

**18** Barbara STOLLBERG-RILINGER, Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Majestas 10 (2002), S. 125–150.

**19** Zum Verhältnis von Zeremoniell, Symbol und Ritual: Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, hg. von Andréa BELLIGER und David J. KRIEGER, Opladen u. a. 1998; Barbara STOLLBERG-RILINGER, Zeremoniell, Ritual, Symbol. Neue Forschungen zur symbolischen Kommunikation in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 27 (2000), S. 389–405; Medieval and Early Modern Ritual. Formalized Behavior in Europe, China and Japan, hg. von Joëlle ROLLO-KÖSTER (Cultural Beliefs and Traditions, Bd. 13), Leiden u. a. 2002; Corinna DÖRRICH, Poetik des Rituals. Konstruktion und Funktion politischen Handelns in mittelalterlicher Literatur (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2002; Geschichtswissenschaft und „Performative Turn“. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit, hg. von Jürgen MARTSCHUKAT und Steffen PETZOLD (Norm und Struktur, Bd. 19), Köln u. a. 2003; Die Kultur des Rituals. Inszenierungen, Praktiken, Symbole, hg. von Christoph WULF und Jörg ZIRFAS, München 2004; Ritualdynamik. Kulturübergreifende Studien zur Theorie und Geschichte rituellen Handelns, hg. von Dietrich HARTH und Gerrit Jasper SCHENK, Heidelberg 2004; Inszenierung und Ritual in Mittelalter und Renaissance, hg. von Andrea von HÜLSEN-ESCH (Studia humaniora, Bd. 40), Düsseldorf 2005.

**20** Zu Ehrkonzepten: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF (Norm und Struktur, Bd. 5), Köln u. a. 1995; Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hg. von Sibylle BACKMANN u. a. (Colloquia Augustana, Bd. 8), Berlin 1998; Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001; Matthias LENTZ, Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit [ca. 1350 bis 1600]. Mit einem illustrierten Katalog der Überlieferung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, Bd. 217), Hannover 2004.

**21** Kap. III, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 578.

**22** Hans-Werner GOETZ, Der „rechte“ Sitz. Die Symbolik von Rang und Herrschaft im Hohen Mittelalter im Spiegel der Sitzordnung, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel, hg. von Gertrud BLASCHITZ u. a., Graz 1992, S. 11–47; Reinhard ELZE, Rechts und Links. Bemerkungen zu einem banalen Problem, in: Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet, hg. von Martin KINTZINGER, Wolfgang STÜRNER

und Johannes ZAHLTEN, Köln u. a. 1991, S. 75–82.

**23** Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae*, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN und Paul HIRSCH (MGH SS rer. Germ. 60), 5. Aufl., Hannover 1935, II 1, S. 65 f.

**24** Egon BOSHOFF, Köln, Mainz, Trier – Die Auseinandersetzung um die Spitzenstellung im deutschen Episkopat in ottonisch-salischer Zeit, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 49 (1978), S. 19–48; Ulrich REULING, *Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 64), Göttingen 1979; Elsbet ORTH (mit Michael GOCKEL/Fred SCHWIND), Frankfurt, in: *Die deutschen Königspfalzen*, Bd. 1: Hessen, 2.–4. Lieferung, Göttingen 1985–1996, S. 131–456.

**25** Franz-Reiner ERKENS, *Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806)* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 21), Siegburg 1987; Egon BOSHOFF, *Die Kölner Erzbischöfe und das Reich im 13. Jahrhundert*, Achte Sigurd Greven-Vorlesung gehalten am 4. November 2004 im Museum Schnütgen, Köln 2005.

**26** MGH Const. 3: 1273–1298, hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1904–1906, Nr. 12 f., S. 15 f.; *Sächsische Weltchronik, Sächsische Fortsetzung*, in: MGH Dt. Chron. 2, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1877, S. 286.

**27** Ottokars Österreichische Reimchronik, 2 Tle., hg. von Joseph SEEMÜLLER (MGH Dt. Chron. 5,2), Berlin 1890–1893, Verse 73401 ff., S. 969.

**28** ZEUMER, *Goldene Bulle* [wie Anm. 4], Tl. 1, S. 25–28. Zeumer fasst S. 28 zusammen: „Diese Vorgeschichte des III. Kapitels der Goldenen Bulle zeigt recht deutlich, welche große Bedeutung der hier für alle Zeiten geregelten Frage der Sitzordnung beigelegt wurde, und wie verkehrt es ist, von modernen Anschauungen aus den Gesetzgeber zu tadeln, daß er sich bei solchen Kleinigkeiten und Äußerlichkeiten so lange aufgehalten habe. Es handelt sich hier um Dinge, welchen im Mittelalter weit mehr noch als heute die größte Bedeutung beigelegt wurde; kam doch durch sie fast ausschließlich nach außen hin die Bedeutung der staatsrechtlichen Stellung des ersten Fürsten des Reiches zum Ausdruck.“

**29** Die für König Wenzel gefertigte illuminierte Prachthandschrift der Goldenen Bulle um 1400 hebt diesen Unterschied bezeichnenderweise auf. Eine farbige Miniatur zum Kap. XXVIII zeigt die Speisegemeinschaft von bekrönter Herrscherin und bekröntem Herrscher mit dem Tischdienst von vier Kurfürsten. Die beiden Tische stehen auf gleicher Höhe; die Herrscherin sitzt rechts vom Herrscher. Benutztes Faksimile: *Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift. Codex Vindobonensis 338 der Österreichischen Nationalbibliothek*, Kommentar von Armin WOLF, Darmstadt 2002.

**30** Kap. XXVIII, MGH Const. 11 [wie Anm. 1], S. 626; vgl. *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Irmgard BITSCH, Trude EHLERT und Xenja von ERTZDORFF, Sigmaringen 1987; Uta LÖWENSTEIN, *Voraussetzungen und Grundlagen von Tafelzeremoniell und Zeremonientafel*, in: *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jörg Jochen BERNS und Thomas RAHN (Frühe Neuzeit, Bd. 25), Tübingen 1995, S. 266–279; *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa*

1300–1900, hg. von Hans OTTOMEYER und Michaela VÖLKEL, Berlin 2002. Zur Wirkung der Goldenen Bulle auf frühneuzeitliche Krönungen vgl. Bernd Herbert WÄNGER, *Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612* (Studien zur Frankfurter Geschichte, Bd. 34), Frankfurt am Main 1994, S. 125–130.

**31** Eine Ausnahme bildet Levold von Northof, *Die Chronik der Grafen von der Mark*, hg. von Fritz ZSCHAECK (MGH SS rer. Germ. N. S. 6), Berlin 1929, S. 92–94, der nach dem Bericht vom Dienst der Fürsten und den Feierlichkeiten eine Passage der Goldenen Bulle in seine Chronik inseriert.

**32** Vgl. Hermann HEIMPEL, *Königliche Evangeliumslesung bei königlicher Krönung*, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf*, hg. von Hubert MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 447–459; Hermann HEIMPEL, *Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter*, in: *Deutsches Archiv* 39 (1983), S. 131–206; Martin KINTZINGER, *Der weiße Reiter. Formen internationaler Politik im Spätmittelalter*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 37 (2003), S. 315–353.

**33** Benesch von Weitmühl, *Cronica ecclesie Pragensis*, in: *Fontes rerum Bohemicarum*, Bd. 4, hg. von Josef EMLER, Prag 1882, S. 457–548, hier S. 526. Ein weiterer ausführlicher Bericht mit Nennung der hochadeligen Teilnehmer: *Die Metzger Chronik des Jaique Dex* (Jacques D'Esch) über die Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause, hg. von Georg WOLFRAM (Quellen zur lothringischen Geschichte, Bd. 4), Metz 1906, Kap. 37, S. 303–307.

**34** *Die Chronik des Mathias von Neuenburg*, hg. von Adolf HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. N. S. 4), 2. Aufl., Berlin 1955, Fortsetzung, S. 486.

**35** Heinrich (Truchsess) von Diessenhofen, *Chronik*, in: *Fontes rerum Germanicarum*, hg. von Johann Friedrich BÖHMER, Bd. 4, Stuttgart 1868, S. 16–126, hier S. 107; S. 101 f. Bericht vom Weihnachtsgottesdienst 1355 in Nürnberg mit der Evangelienlesung Karls IV.: *Et ipse imperator astantibus principibus et imperatrice coronata legit in matutino septimam lectionem gladio evaginato ut est moris*. Weitere historiographische Zeugnisse zum Metzger Hoftag 1356/57 bei SEIBT, Karl IV. [wie Anm. 10], S. 259; *Regesta Imperii*, Bd. 8 [wie Anm. 2], Nr. 2555a.

**36** Peter MORAW, *Über den Hof Kaiser Karls IV.*, in: *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*, hg. von DEMS. (Vorträge und Forschungen, Bd. 48), Stuttgart 2002, S. 77–103. Zum Metzger Hoftag Thomas Michael MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 44), Göttingen 1993, S. 349 f. und öfter; Gabriele ANNAS, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)*, 2 Bde. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 68), Göttingen 2004, Bd. 2, S. 55–66.

**37** Rudolf J. MEYER, *Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter. Von Rudolf von Habsburg bis zu Friedrich III.* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta



- Imperii, Bd. 19), Köln u. a. 2000, S. 100–118 [zu Karl IV.], S. 175–195 [zu Friedrich III.].
- 38** Thietmar von Merseburg, Chronik, hg. von Robert HOLTZMANN [MGH SS rer. Germ. N. S. 9], Berlin 1935, IV 47, S. 184.
- 39** Johannes HELMRATH, Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren, in: Vormoderne politische Verfahren (wie Anm. 8), S. 139–173.
- 40** Der Reichserbmarschall Wilhelm von Pappenheim ließ für den Wormser Reichstag von 1495 eine detaillierte Sitzordnung anfertigen, Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5,1,2, bearb. von Heinz ANGERMEIER, Göttingen 1981, Nr. 1598, S. 1172 f.
- 41** Kap. XXIII, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 612–614, Zitat S. 614; Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 377. „Komödienspiel“ bei ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), TI. 1, S. 90.
- 42** Kap. XXI, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 610–612; Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 373/375; vgl. ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), TI. 1, S. 88 f.
- 43** Kap. IV, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 580; vgl. Alexander BEGERT, Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien, Bd. 475), Husum 2003.
- 44** Sachsenspiegel. Landrecht, hg. von Karl August ECKHARDT [MGH Fontes iuris N. S. 1,1], 3. Aufl., Göttingen u. a. 1973, III 57 § 2, S. 243: „De scenke des rikes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is.“
- 45** MGH Const. 3 (wie Anm. 26), Nr. 72, S. 59–61.
- 46** Zur Entwicklung der besonderen Rechtsstellung im 13./14. Jahrhundert Peter MORAW, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 75–97; Meinrad SCHAAAB, Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter, 2. Aufl., Stuttgart u. a. 1999; Mittelalter. Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter [Schätze aus unseren Schlössern. Eine Reihe der staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, Bd. 4], Regensburg 2000; Volker RÖDEL, Die Geburt der Kurpfalz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 100 (2002), S. 217–238.
- 47** Abbildung: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Zur Inszenierung von Politik in einer Trierer Bilderhandschrift des 14. Jahrhunderts, bearb. von Wolfgang SCHMID (Mittelrheinisches Heft, Bd. 21), Koblenz 2000, S. 135.
- 48** Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472, bearb. von Rudolf HEINRICH u. a., hg. von Hans RALL (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 71), München 1987, S. 93; vgl. SCHAAAB, Geschichte (wie Anm. 46), S. 94 ff.
- 49** MGH Const. 11 (wie Anm. 1), Nr. 649, S. 363; vgl. dort auch die Urkunden von 1354 und 1355, Nr. 178 f., Nr. 184 und Nr. 370.
- 50** Kap. IV, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 580–582; vgl. Ulrich STUTZ, Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 43 (1922), S. 217–266.
- 51** Kap. XXII, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 612; vgl. ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), TI. 1, S. 88 f.
- 52** Zu den Insignienträgern Jürgen PETERSOHN, Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, in: Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 47–96, hier S. 82 f. Zur Bedeutung der mittelalterlichen Herrschaftszeichen Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert, 3 Bde. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 13/1–3), Stuttgart 1954–1956; Hermann FILLITZ, Die Reichskleinodien – Ein Versuch zur Erklärung ihrer Entstehung und Entwicklung, in: Heilig – Römisch – Deutsch (wie Anm. 9), S. 133–161. Zum Schwert vgl. Dagmar HÜPPER, Art. „Schwert“, in: HRG (wie Anm. 11), Bd. 4, Sp. 1570–1574; DIES., Art. „Schwert“, in: LexMA (wie Anm. 4), Bd. 7, Sp. 1644 f.
- 53** Adalbert ERLER, Art. „Reichsapfel“, in: HRG (wie Anm. 11), Sp. 537 f.; Percy Ernst SCHRAMM, Sphaira – Globus – Reichsapfel. Wanderung und Wandlung eines Herrschaftszeichens von Caesar bis zu Elisabeth II. Ein Beitrag zum „Nachleben“ der Antike, Stuttgart 1958.
- 54** L. LAUBENBERGER, Art. „Zepter“, in: HRG (wie Anm. 11), Bd. 5, Sp. 1669–1672; H. DRECHSLER, Art. „Zepter“, in: LexMA (wie Anm. 4), Bd. 9, Sp. 544 f.
- 55** So ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), TI. 1, S. 88.
- 56** Eduard EICHMANN, Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters. Mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik, 2 Bde., Würzburg 1942; Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, 4 Bde. in 5 Tle., Stuttgart 1968–1971.
- 57** Belege bei ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), TI. 1, S. 89 und S. 239–244; PETERSOHN, Insignien (wie Anm. 57), S. 78 ff. Zur Bedeutung fürstlicher Standesvorrechte Karl Friedrich KRIEGER, Fürstliche Standesvorrechte im Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 (1986), S. 91–116.
- 58** Wilhelm KLARE, Die Wahl Wenzels von Luxemburg zum Römischen König 1376 (Geschichte, Bd. 5), Münster 1990.
- 59** Thietmar von Merseburg, Chronik (wie Anm. 38), VI 91, S. 382; vgl. ALTHOFF, Macht der Rituale (wie Anm. 12), S. 95 f.; Bernd SCHNEIDMÜLLER, „Eifer für Gott“? – Heinrich II. und Merseburg, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Aufsätze, hg. von Holger KUNDE u. a. (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, Bd. 2), Petersberg 2005, S. 19–34, hier S. 28.
- 60** Kap. XXVI, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 620–622. Noch ganz am Ende des Alten Reichs, nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 mit seinen gravierenden Veränderungen unter den Kurfürsten, machte sich Nicolaus Thaddäus GÖNNER, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, § 147, S. 206–208, Gedanken über eine neue Lateral-, Lineal- und Prozeptionsordnung: „Unter den Kurfürsten finden im Sitzen und Gehen dreierlei Ordnungen statt“; ebd., S. 207 liefert ein Schema der neuen Sitzordnung, ohne den Erzbischof von Trier, mit den vom 17. bis 19. Jahrhundert hinzugekommenen Kurfürsten von Braunschweig, Salzburg, Baden, Hessen und Württemberg; ebd., S. 208: „Die Prozeptionsordnung bei der feierlichen Krönungsprozession, mit und ohne Insignien, bedarf

nach der grossen Veränderung, die sich unter den Kurfürsten ergeben hat, einer neuen Bestimmung, auf welche selbst die den neuen Kurfürsten zu verleihenden Erzämter nicht ohne Einfluss seyn werden.“ Den Hinweis auf dieses Werk verdanke ich Herrn Gerald Schwedler, Heidelberg.

**61** PETERSOHN, Insignien (wie Anm. 57), S. 83–85. Zur spätmittelalterlichen Lehre von den drei Kronen des römischen Kaisers Marco CAVINA, *Imperator Romanorum triplici corona coronatur. Studi sull'incoronazione imperiale nella scienza giuridica italiana fra tre e cinquecento* (Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza. Dipartimento de scienze giuridiche – Università di Modena, Bd. 17), Milano 1991.

**62** Der Schwabenspiegel oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, hg. von F. L. A. von LASSBERG, Tübingen 1840, Kap. 130, S. 63. Übersetzung: Der Schwabenspiegel, übertragen in heutiges Deutsch mit Illustrationen aus alten Handschriften von Harald Rainer DERSCHKA, München 2002, S. 96 f.

**63** Vgl. Egon BOSHOF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsen-spiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königtums, hg. von Theodor SCHIEDER [Historische Zeitschrift, Beiheft NF 2], München 1973, S. 84–121; ERKENS, Kurfürsten (wie Anm. 3).

**64** Zu den mittelalterlichen Hofämtern Werner RÖSENER, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen, in: Deutsches Archiv 45 (1989), S. 485–550. Zu den vier Hof- und Erzämtern im Einzelnen: F. STIX, Art. „Kämmerer“, in: HRG (wie Anm. 11), Bd. 2, Sp. 574–576; Peter SCHMID, Art. „Marschall“, in: HRG, Bd. 3, Sp. 348–353; Reiner SCHULZE, Art. „Schenk“, in: HRG, Bd. 4, Sp. 1376–1382; Kurt ANDERMANN, Art. „Truchseß“, in: HRG, Bd. 5, Sp. 374–377.

**65** MGH Const. 4: 1298–1313, 2 Tle., hg. von Jakob SCHWALM, Hannover 1906 und 1908–1911, Nr. 35, S. 31 f.; MGH Const. 8: 1345–1348, hg. von Karl ZEUMER und Richard SALOMON, Hannover 1910–1926, Nr. 562, S. 570 f.; Bestätigung Karls IV. vom 7. April 1348; vgl. BEGERT, Böhmen (wie Anm. 43), S. 121–125.

**66** Kap. VI, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 584.

**67** Petra EHM, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465–1477) [Pariser Historische Studien, Bd. 61], München 2002; Heribert MÜLLER, Um 1473. Warum nicht einmal die Herzöge von Burgund das Königtum erlangen wollten oder konnten, in: Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, hg. von Bernhard JUSSEN, München 2005, S. 255–274 und S. 395–397.

**68** ZEUMER, Goldene Bulle (wie Anm. 4), Tl. 1, S. 93: „Quellen für diese Kapitel vermag ich nicht nachzuweisen; nur für c. XXVII ist eine uns nicht überlieferte Vorlage mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.“ Ein berühmtes, in dieser Form erstmaliges Vorbild des herzoglichen Tischdiensts beim Krönungsmahl 936 in Aachen bot Widukind von Corvey, *Res gestae* (wie Anm. 23), II 2, S. 66 f.

**69** Marcel MAUSS, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, übersetzt von Eva MOLDENHAUER [suhrkamp taschenbuch wissenschaft, Bd. 743], Frankfurt a. M. 1990; *Negotiating the Gift. Pre-Modern Figurations of Exchange*, hg. von Gadi ALGAZI, Valentin GROEBNER und Bernhard JUSSEN [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 188], Göttingen 2003.

**70** Benutztes Faksimile: Die Goldene Bulle. König Wenzels Handschrift (wie Anm. 29).

**71** Die güldin bulle und küniglich reformation (wie Anm. 10), Faksimile, zu Kap. III, fol. 7r [Tischordnung, im Holzschnitt allerdings die Bestimmungen von Kap. XXVIII], zu Kap. XXVII, fol. 16v [Aufzug der drei Erzbischöfe mit den Siegeln am silbernen Stab], fol. 17r [Hofamt des Herzogs von Sachsen], fol. 17v [Tischsegen der drei Erzbischöfe], fol. 18r [Hofamt des Markgrafen von Brandenburg], fol. 18v [Hofamt des Pfalzgrafen bei Rhein], fol. 19r [Hofamt des Königs von Böhmen]. Die Bedeutung dieser sieben Holzschnitte zu Zeremonialvorschriften wird noch deutlicher, weil alle anderen Kapitel zusammen nur mit vier Bildern versehen sind: fol. 2r [Vorrede], fol. 3r [Kap. I mit Einzug der Kurfürsten nach Frankfurt am Main], fol. 5v [Kap. II mit Messe], fol. 11r [Kap. XII mit Zusammenkunft der Kurfürsten].

**72** KINTZINGER, Zeichen (wie Anm. 9), S. 357 f.; vgl. Philine HELAS, Lebende Bilder in der italienischen Festkultur des 15. Jahrhunderts, Berlin 1999; Jörg Jochen BERNS, Film vor dem Film. Bewegende und bewegliche Bilder als Mittel der Imaginationssteuerung in Mittelalter und Früher Neuzeit, Marburg 2000.

**73** Prinzipiell erhielten sich diese Dienste über die Jahrhunderte. In der frühen Neuzeit ließen sich die Kurfürsten freilich häufig vertreten; vgl. WANGER, Kaiserwahl (wie Anm. 30), S. 122 ff.

**74** Kap. XXIX, MGH Const. 11 (wie Anm. 1), S. 628. Die Bestimmung gehört an den Schluss von Kap. XXX, dorthin geordnet auch von der Übersetzung: Quellen zur Verfassungsgeschichte (wie Anm. 1), S. 393.

**75** Karl-Heinz SPIESS, Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF [Vorträge und Forschungen, Bd. 51], Stuttgart 2001, S. 261–290, Zitat S. 280, insgesamt S. 277–290.

**76** Julius BRUCKAUF, Fahnlehn und Fahnenbelehnung im alten deutschen Reiche [Leipziger Historische Abhandlungen, Bd. 3], Leipzig 1907, S. 62 [ohne mittelalterlichen Beleg].

**77** Ulrich von Richental, Chronik des Constanzer Concils 1414 bis 1418, hg. von Michael Richard BUCK, Stuttgart 1882, S. 104.

**78** Dazu SPIESS, Kommunikationsformen (wie Anm. 75), S. 280 f.

**79** Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe, Bd. 16, hg. von Hermann HERRE und Ludwig QUIDDE, Stuttgart u. a. 1928, Nr. 140, S. 313 f.

**80** Gianfrancesco Pico della Mirandola, Über die Vorstellung. De imaginatione, hg. von Eckhard KESSLER [Humanistische Bibliothek, Bd. II 13], 3. Aufl., München 1997, Kap. 3, S. 98 f.

„Ein zur Wahl geladener und aufgebotener Kurfürst soll seine Wahlstimme und sein Wahlrecht verlieren, wenn er nicht kommt und auch keine rechtmäßigen Gesandten schickt, die mit offenen und mit seinem großen Siegel versehenen Briefen ausgestattet sind.“

Goldene Bulle, Kap. I,18